

## Angehörigen-Entlastungsgesetz

Bei pflegebedürftigen Eltern und Kindern ohne ausreichendes Einkommen und Vermögen sind Pflegekosten bis 2019 von den volljährigen unterhaltspflichtigen Kindern oder Eltern ab einem Gesamteinkommen von 21.600 € zu tragen.

Ab 2020 dürfen Sozialhilfeträger erst ab einem jährlichen Gesamteinkommen von 100.000 € auf das Einkommen der Kinder oder Eltern zugreifen.

Das Gesamteinkommen berechnet sich nach § 16 SGB IV wie folgt:

Summe der Einkünfte laut Einkommensteuergesetz  
./. Selbstbehalt, mindestens 1.800 mtl. = 21.600 € im Jahr  
./. Beiträge zur privaten Altersvorsorge  
= Gesamteinkommen

Das Vermögen der Unterhaltverpflichteten wird nicht berücksichtigt.